

## **Bekanntmachung**

### **der Satzung der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 8 in der Fassung der 1. Änderung „Wohnbebauung Lösch“, OT Gütz gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Landsberg hat in seiner Sitzung am 27.05.2025 die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 8 „Wohnbebauung Lösch“, OT Gütz in der Fassung vom September 2024 mit der Begründung sowie der Anlage [Bebauungsplan Nr. 8 „Wohnbebauung Lösch“, OT Gütz in der Fassung der 1. Änderung (rechtskräftig seit 16.07.1998)] als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 8 „Wohnbebauung Lösch“, OT Gütz umfasst eine Fläche von ca. 2,6 ha und ist in dem abgebildeten Lageplan ersichtlich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 8 „Wohnbebauung Lösch“, OT Gütz in der Fassung vom September 2024 mit der Begründung, der Anlage 1 sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können von jedermann zur Einsicht und Information eingesehen werden unter: [www.stadt-landsberg.de](http://www.stadt-landsberg.de) / Verwaltung / öffentliche Bekanntmachungen / Bauleitplanung

Ergänzend werden die Planunterlagen in der Stadtverwaltung Landsberg, Fachbereich Wirtschaftsförderung/Kultur und Sport, Köthener Straße 2, 06188 Landsberg innerhalb folgender Zeiten

Montag:	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag:	9.00 – 12.00 Uhr

von Jedermann eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Landsberg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen:

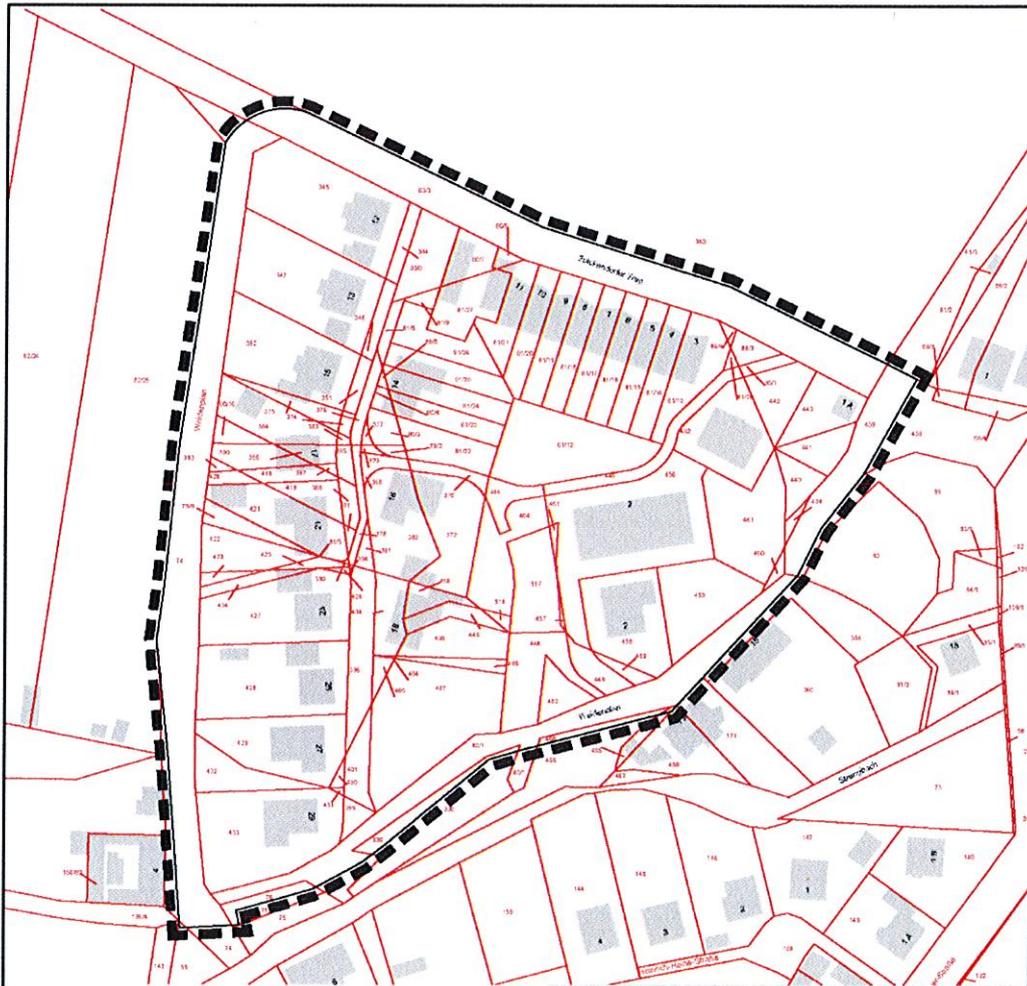
„Ist eine Satzung gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen

worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.“

Landsberg, den 28.05.2025

  
Tobias Halfpap  
Bürgermeister





Geobasisdaten © GeoBasis-DE / LVermGeo / A18-42797-2010-14

Legende:



Grenze räumlicher Geltungsbereich



## Stadt Landsberg

Aufhebung Bebauungsplan Nr. 8 „Wohnbebauung Lösch“, OT Gütz

Übersichtsplan zum Aufstellungsbeschluss

Datum: September 2022  
 Maßstab: unmaßstäblich

